

federführendes Amt:	60 Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Wohnen
Datum:	20.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	10.04.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2018	
Rat der Stadt Horstmar	12.04.2018	

Betreff:**Bebauungsplan Nr. 41 "Haferfeld"****- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)****- Beschluss zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB****Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Haferfeld“ der Stadt Horstmar gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gebiet, das dem dieser Vorlage beigefügten Planentwurf zu entnehmen ist, beauftragt (Aufstellungsbeschluss).
Planungsziele sind die Sicherung der in dem Plangebiet vorhandenen baulichen Strukturen mitsamt ihren Änderungen sowie die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur gleichartigen Weiterentwicklung des Gebietes.*
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden angeordnet.*

Sachdarstellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Haferfeld“ der Stadt Horstmar ist geometrisch eindeutig festgesetzt und im beiliegenden Übersichtsplan (**Anlage 1**) kenntlich gemacht.

Das Siedlungsgebiet nordöstlich der Bahnhofstraße im Ortsteil Horstmar gilt als nicht beplanter Innenbereich. In mehreren Abschnitten ist vorgesehen, diese Bereiche mit Bebauungsplänen planungsrechtlich zu erfassen. In einem ersten Schritt soll der Bereich zwischen der Fritz-Schulte-Straße und dem Borghorster Weg überplant werden.

Ziel der Planung ist es, die homogen gewachsenen Strukturen mitsamt ihren baulichen Veränderungen zu sichern und gleichzeitig eine planungsrechtliche Grundlage zur gleichartigen Weiterentwicklung des Gebietes zu schaffen. Hierbei sollen auch die mittlerweile durchgeführten An- und Umbauten der vorhandenen Wohngebäude berücksichtigt werden. Ebenfalls soll die mögliche Erweiterung des in dem Plangebiet liegenden Kindergartens abgesichert werden.

Zur Einleitung des formellen Bauleitplanverfahrens ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen, welcher gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist.

Als erster Verfahrensschritt folgt die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Flächennutzungsplan sieht in dem vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Haferfeld“ *Wohnbaufläche* sowie *Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten)* vor. Da die baulichen Strukturen und Nutzungen beibehalten werden sollen, ist eine Änderung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Haferfeld“ nicht notwendig.

1. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:
Im Haushaltsplan 2018 der Stadt Horstmar sind unter dem Produkt 090101, Konto 54290 für Kosten der Ortsplanung Mittel in Höhe von 50.000,00 € eingeplant.
2. Finanzielle Auswirkungen:
./.
3. Folgekosten:
./.

Bürgermeister

Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Wohnen